

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 11.03.2019

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Anwesend waren: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Die Gemeinderatsmitglieder:

Herr Anton Bachmayer

Herr Philipp Brendle

Herr Hermann Haug

Herr Christian Kubina

Frau Ingrid Osterlehner

Herr Michael Mayer , ab 19.12 Uhr

Herr Johannes Nerdinger

Herr Benno Schmid

Herr Karlheinz Vogg, ab 19.55 Uhr

Herr Ernst Uwe Walter, ab 19.10 Uhr

Nichtanwesend waren: Herr Ralf König und Frau Waltraud Huttner, beide entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen; hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. zur frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2. Bauantrag zum Anbau an das bestehende Wohnhaus
3. Bauantrag zur Aufstockung eines Einfamilienhauses und Anbau eines Wintergartens
4. Festlegung der Wahlhelferentschädigung für die Europawahl am 26.05.2019
5. Beschaffung einer weiteren Geschwindigkeitswarnanlage und Module zur Datenerfassung
6. Verschiedenes

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Nachfrage des Vorsitzenden wurden gegen die Niederschrift vom 04.02.2109 keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift vom 04.02.2019 genehmigt.

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen; hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. zur frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- 1 Von Kling Consult wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt**

- 2 Folgende 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:**
 - Bayerischer Bauernverband Günzburg, Geschäftsstelle Günzburg – Neu-Ulm
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
 - Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg, Herrn Kurus-Nägele, Pfaffenhofen
 - DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
 - Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
 - Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg, Herr Stephan Uano, Offingen
 - Landesbund für Vogelschutz e. V., Herrn Bernd Raab, Hilpoltstein
 - Markt Offingen
 - Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e. V., Schwabmünchen

- 3 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:**
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg, Schreiben vom 26. Oktober 2018
 - Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach, Schreiben vom 23. November 2018
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 23. November 2018
 - Markt Jettingen-Scheppach, Schreiben vom 21. November 2018
 - schwaben netz gmbh, Augsburg, Schreiben vom 7. November 2018
 - Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Schreiben vom 04.12.2018
 - Stadt Burgau, Schreiben vom 22. November 2018

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

- 4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 26. November 2018

Fachbereich Landwirtschaft

Grundsätzlich ist eine Konzentration und planerische Festlegung von Kiesabbauflächen aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten. Da es sich hierbei aber um eine Ausweitung der Abbauflächen handelt, sollte die Gemeinde kritisch prüfen, ob dies zwingend erforderlich ist.

Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im gesamten Dienstgebiet sehr stark. Um die „Flächenproblematik“ nicht noch weiter zu verschärfen, müssen betroffenen Nutzflächen nach dem Kiesabbau der Landwirtschaft zurückführt werden. Da es sich bei den betroffenen Flächen um überdurchschnittlich ertragreiche Flächen handelt, sind diese in Bezug auf § 9 Abs. 2 der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Dem Punkt „Rekultivierung/Renaturierung der Abbaustellen mit naturschutzfachlicher Zielrichtung“ (Tabelle unter Punkt 15.5) wird daher nicht zugestimmt.

Dem in den Erläuterungen genannte Ziel (S.17; RP 3.2.7), die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zurückzuführen, eine geeignete Modellierung zur Herstellung der Deckschichten und das ursprüngliche Oberbodenmaterial einzusetzen wird befürwortet. Vor allem, weil die betroffenen Flächen mit einer Lößauflage kartiert sind, welcher neben den vielen Nährstoffen sehr gut Niederschlagswasser aufnehmen und speichern kann. Jedoch soll diese Zielsetzung zwingend und nicht nur „bevorzugt“ erfolgen. Ein Kontrolltermin bzw. eine Vorbesprechung vor der Rekultivierung des Oberbodens haben sich in anderen Gemeinden bewährt und werden empfohlen.

Anmerkung: Rekultivierungsarbeiten sind unbedingt bei trockener Witterung durchzuführen und die Einsaat hat in ein gut gelockertes Saatbeet zu erfolgen.

Des Weiteren möchte das AELF darauf hinweisen, dass im Zuge der jeweiligen Abbaumaßnahme eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs, sowie der an das Abbaugelände angrenzenden Feldfrüchte (z. B. Verstäubung) entsteht bzw. in diesem Fall fortgeführt wird. Die Transportfahrten sollten daher möglichst auf ein Mindestmaß konzentriert und nicht in den Haupterntezeiten durchgeführt werden.

KF 1: Flurstück 217, 218 und 221 Gemarkung

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Konzentration und planerische Festlegung von Rohstoffabbauflächen aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet wird.

Zielsetzung der sachlichen Teilflächen-nutzungspläne (sTFNP) ist die Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals durch Konzentration der Abbaustellen an hierfür geeigneten Standorten. Dadurch soll zur Vereinbarkeit mit konkurrierenden Nutzungen die Zulässigkeit von Rohstoffabbau an weniger geeigneten Standorten im Bereich des Planungsraums künftig ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung der Konzentrationsflächen im Anschluss an bestehende Abbaustellen wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden und mit landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen. Die Qualität der in den Suchräumen vorkommenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde in der Raumanalyse durch Auswertung der landwirtschaftlichen Standortkartierung berücksichtigt.

Im Bereich von KF1 wurde der Flächenzuschnitt so gewählt, dass die Flächen mit der Einstufung „Ackerstandorte, die anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau gestatten und hohe Erträge gewährleisten“ nur minimal im Randbereich tangiert werden; der Hauptteil der Konzentrationsfläche betrifft die Standortkategorie „Grünland: Frischwiesen und Weiden“.

Im Bereich von KF4 wurde die Flächenarrondierung entsprechend kleinflächig festgelegt, um möglichst wenig hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen.

Die Rekultivierung bzw. Renaturierung von Abbaustellen nach abgeschlossenem Abbau mit naturschutzfachlicher Zielrichtung stellt eine allgemein geeignete Maßnahme dar, um bzgl. des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Eingriffe, die durch den Rohstoffabbau verursacht werden, zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Die für einen konkreten Standort am besten geeigneten Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen werden einzelfallbezogen im Rahmen künftiger Vorhabengenehmigungen festgelegt. Grundsätzlich schließen sich dabei landwirtschaftliche Folgenutzung und naturschutzfachliche Zielsetzung nicht implizit aus (Bsp.: produktionsintegrierte Maß-

Dürrlauingen (Erweiterung um 3,1 ha)

Wie in ihren Erläuterungen bereits vermerkt ist, wird der überwiegende Teil der geplanten Erweiterungsflächen als intensives Dauergrünland und ein kleiner Teil südlich angrenzend als intensives Ackerland genutzt.

Die Flächen haben zwischen 62 und 72 Bodenpunkten, was bayernweit als überdurchschnittlich ertragsstark gilt.

Aufgrund der Hangneigung von 12,5 % bis über 21 % sind die Flächen darüber hinaus stark erosionsgefährdet. Ein Eingriff in den natürlichen Bodenaufbau durch die Kiesausbeute erhöht die Erosionsgefahr. Aus diesen Gründen ist abzuwägen, ob ein Kiesabbau an dieser Stelle sinnvoll ist.

Bei einer Rekultivierung mit anschließender Aufforstung ist aus unserer Sicht nur zulässig, wenn dies als Ausgleich nach BayWaldG erforderlich ist und keine passendere Fläche vorliegt. Bei der Aufforstung ist auf die Grenzabstände der anliegenden Grundstücke zu achten, sodass diese nicht durch Schattenwurf negativ beeinflusst werden.

KF 4: Flurstück 427 Gemarkung Röfingen (0,7 ha Erweiterung)

Die für die Arrondierung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche mit einer breiten Fruchtfolge bewirtschaftet. Die Fläche ist mit überwiegend Lehmböden und Lössauflage kartiert und erreicht 68-76 Bodenpunkte. Die Fläche ist sehr fruchtbar und eignet sich sehr gut für den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln. Aufgrund ihrer geringen Entfernung zum Betrieb, ist die Bewirtschaftung vereinfacht.

Ziel einer anschließenden Rekultivierung sollte eine gänzliche Rückführung in die Landwirtschaft sein. Dabei ist eine möglichst gute Wiederherstellung anzustreben, so dass die Bewirtschaftungsintensität offen gehalten werden kann. Das Anlegen eines Feuchtbiotops wird von unserer Seite abgelehnt. Über das Anlegen einer standortheimischen Hecke sollte vorab mit dem Bewirtschafter diskutiert werden.

KF 2 und 3:

Hier sind keine landwirtschaftlichen Belange unmittelbar betroffen. Einwände werden hier nicht erhoben.

SR 3: Flurstück 710, 710/1 und 710/2 Gemarkung Hafenhofen

nahmen, extensive Grünlandnutzung etc.).

Die Erschließungsverhältnisse wurden bei der Raumanalyse ebf. als Faktor zur Ausweisung der Konzentrationsflächen berücksichtigt. In allen Bereichen kann auf bestehende Transportwege zurückgegriffen werden. Die genaue Regelung des Transportverkehrs ist Gegenstand künftiger Genehmigungsverfahren.

Ein genereller Verzicht auf die Ausweisung von Erweiterungsflächen und damit der Ausschluss von Rohstoffabbau, der über den genehmigten Stand hinausgeht, zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ist im Rahmen der angestrebten Steuerung des Rohstoffabbaus durch die Darstellung von Konzentrationsflächen rechtlich nicht möglich.

9 / 0 Stimmen

Mit der getroffenen Entscheidung, keine Erweiterung durchzuführen besteht Einvernehmen.

Fachbereich Forsten

Aus forstfachlicher Sicht wird die geplante interkommunale Steuerung des Rohstoffabbaus über das Gebiet dreier Gemeinden hinweg ebenfalls begrüßt. Die Konzentration auf geeignete Standorte zur Schonung von Natur und Landschaftsbild ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig.

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes werden vier Konzentrationszonen zum Rohstoffabbau ermittelt. Bei **KF1** (Gemeinde Dürrlauingen) und **KF4** (Gemeinde Röfingen) sind forstfachliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Einwände werden hier nicht erhoben.

Bei **KF2** und **KF3** (beide Gemeinde Haldenwang) handelt es sich um bereits bestehende Sandabbauflächen, die in bemessenem Umfang (jeweils etwa 0,9 ha) erweitert werden sollen. Wie in den Unterlagen bereits dargelegt, wird die Rodungserlaubnis erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erteilt. Es wird verwiesen, dass auf Grund der unterdurchschnittlichen Bewaldung im betroffenen Gebiet, der Lage im Landschaftsschutzgebiet und dokumentierter Waldfunktionen eine Rekultivierung mit Folgenutzung Wald zwingend erforderlich sein wird. Der geplante Rohstoffabbau darf keine negative Waldflächenbilanz zur Folge haben. Unter dieser Prämisse werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben.

Für Rückfragen zu Angelegenheiten der Landwirtschaft wenden Sie sich bitte an Frau Sobczyk, für forstfachliche Themen steht Frau Birkholz (08282 8994-17) zur Verfügung.

4.2 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München, Schreiben vom 20. November 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Regionalplanfortschreibung der Region Donau-Iller (R 15) – Kapitel Bodenschätze – stattfindet. Dies betrifft auch den Bereich des Teilflächennutzungsplanes. Hierbei kommt es zu Änderungen der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Folgenutzungen, was wiederum eine Anpassung des Teilflächennutzungsplanes in diesem Raum nach sich ziehen wird (Anpassungspflicht).

Im derzeitigen Entwurf des Teilflächennutzungsplanes wird begrüßt, dass auch Konzentrationsflächen unterhalb der Schwelle der

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die interkommunale Steuerung des Rohstoffabbaus aus forstfachlicher Sicht begrüßt wird.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet, sofern Wald nach Waldrecht betroffen ist (KF2 und KF3), auf Grund der unterdurchschnittlichen Bewaldung im betroffenen Gebiet, der Lage im Landschaftsschutzgebiet und dokumentierter Waldfunktionen eine Rekultivierung mit Folgenutzung Wald erforderlich sein wird.

Wie in der Stellungnahme bereits festgestellt, sind Rodungserlaubnis und Kompensation bzw. Ersatzaufforstung Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

9 / 0 Stimmen

Beschluss:

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu künftigen Vorgaben des Regionalplans bzgl. Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals liegen bisher nicht vor. Für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) ist daher die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung

Raumbedeutsamkeit dargestellt und ausgewiesen werden und auf die erhöhte Problematik mit der Grundstücksverfügbarkeit hingewiesen wird.

Unverständlich ist allerdings, wieso ein Teilbereich des Vorbehaltsgebietes aus dem Bereich der Konzentrationsflächenplanung herausgenommen wird, da sich Hochwasserschutzmaßnahmen auch mit der Kiesgewinnung vereinbaren lassen (S. 18).

Dem Teilflächennutzungsplan kann aufgrund der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung nicht zugestimmt werden.

von Bodenschätzen maßgeblich.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind im Plangebiet demnach nicht vorhanden. Auch sind im Bereich der Konzentrationsflächen keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich oder geplant.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

9 / 0 Stimmen

4.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 13. November 2018

Als Landesfachbehörde befasst das Bayerische Landesamt für Umwelt sich v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden der Geotopschutz und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu wird im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

Geotopschutz

Im Geltungsbereich der neu aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungspläne (TFNP) „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“ befindet sich in den Abbaubereichen 491 und 492 (entsprechend Konzentrationsfläche KF 4) im Gemeindegebiet Röfingen das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 774A001 („Ehem. Lehmgrube NW von Roßhaupten“). Der aktuelle Katasterauszug ist beigelegt.

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne

Beschluss:

Die Hinweise zum Geotopschutz allgemein und zu dem im Bereich der Konzentrationsfläche KF4 gemeldeten Geotop Nr. 774A001 („Ehem. Lehmgrube NW von Roßhaupten“) sowie die Ausführungen, dass durch Rohstoffabbau die Aufschlussituation verbessert bzw. aufrechterhalten wird und daher seitens des Geotopschutzes keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

10 / 0 Stimmen

Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (*Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996*).

Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das Bodenschutzprogramm Bayern aufgenommen.

Der Geotopkataster Bayern wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt – Abteilung Geologischer Dienst – geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen:

- Aufschlüsse (künstliche und natürliche),
- geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte),
- Höhlen,
- Quellen und
- Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.).

Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3686 Geotope katalogisiert.

658 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt. Hierbei handelt es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue (so auch das betroffene Geotop Nr. 774A001), historische Bergbaurelikte und Höhlen, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (*Stand: 5. November 2018*).

Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.

Durch den Rohstoffabbau wird die Aufschluss-situation verbessert bzw. aufrechterhalten.

Einwände gegen die TFNP-Aufstellung werden daher seitens des Geotopschutzes nicht erhoben.

Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).

Rohstoffgeologie

Für den Bereich der Teilflächennutzungspläne „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ hat das Rohstoff-Referat des LfU im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes 15 (Donau-Iller) einen Fachbeitrag hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kies-, Sand-, Lehm- und Tonabbau erstellt und an den Regionalverband Donau-Iller in Ulm geschickt.

Die vom LfU vorgeschlagenen rohstoffrelevanten Flächen gehen in den kommenden Wochen in die Anhörung und erst danach entscheidet der Regionalverband, welche Flächen in welchem Umfang im Regionalplan fixiert werden sollen.

Deshalb wäre es sinnvoll, wenn man die Anhörung abwartet, dann das LfU nochmal um Stellungnahme zu den verbliebenen Flächen auffordert und danach die Teilflächennutzungspläne endgültig fertigstellt.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod (Referat 105, Tel. 0821 9071-1351).

Vorsorgender Bodenschutz

Zusätzlich wird zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise gegeben:

Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Bereich der überplanten Flächen vorliegenden Bodenfunktionen liegen nicht vor.

Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1

Beschluss:

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu künftigen Vorgaben des Regionalplans bzgl. Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales liegen bisher nicht vor. Für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) ist daher die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind demnach im Plangebiet nicht vorhanden.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung oder auch der Anhörung zu den vom LfU vorgeschlagenen Flächen würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Bei Rohstoffabbauvorhaben ist ein (zumindest temporärer) vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen unvermeidbar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen und das Puffervermögen für Stoffeinträge gehen verloren. Die entsprechende Kompensation für die Eingriffe erfolgt im Rahmen der Vorhabengenehmigung.

Grundlage für die Festlegung der Konzentration

BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung, und gleichzeitiger Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die folgenden Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Die Bodentypen wurden bereits benannt. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

Laut den Bodenschätzungsdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung handelt es sich im Bereich KF 1 um besonders ertragreiche Lössböden mit Ackerzahlen von 55 bis 63. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden lässt sich als mittel bis hoch einstufen. Diese Böden sind damit sehr schutzwürdig, sollten grundsätzlich nicht durch Vorhaben in Anspruch genommen werden und nach Möglichkeit für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben. Kann der Eingriff nicht vermieden werden, ist auf einen besonders schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten. Dies sollte bei der Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Bodenschätzungskarten

www.umweltatlas.bayern.de/boden/ → Inhalt/Boden/Bodenkarten/Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 auswählen

www.vermessung.bayern.de → Produkte → ALKIS/Katasterauszüge → Bodenschätzung (1:5.000)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“

www.bestellen.bayern.de → im Suchfenster die

onsflächen bildet eine mehrstufige Raumanalyse über das gesamte Plangebiet. In der Raumanalyse und im Umweltbericht wird der Bodenschutz als relevantes Kriterium für die Auswahl geeigneter Standorte berücksichtigt. Dies geschieht durch die Auswertung der Übersichtsbodenkarte für die Bodentypen – wie in der Stellungnahme bereits festgestellt – und durch die Auswertung der landwirtschaftlichen Standortkartierung, für die bei der Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit auch die anderen Bodenfunktionen mitberücksichtigt werden. Die Flächenzuschnitte der Konzentrationsflächen wurden so gewählt, dass möglichst geringe Beeinträchtigungen von Böden mit hoher Wertigkeit verursacht werden.

Durch die Festlegung der Konzentrationsflächen im Anschluss an bestehende Abbaustellen wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen. Zum einen durch vollständige Ausbeutung der bereits genehmigten Abbauflächen, zum anderen durch die Konzentration auf Abbaustellen in bereits vorbelasteten Bereichen.

Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden (z.B. sachgerechte Lagerung von Oberboden und Wiedernutzbarmachung als Pflanzensubstrat bei Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaustellen) können auf Ebene des Flächen-nutzungsplans nicht getroffen werden und sind wie die Kompensationsmaßnahmen Bestandteil der einzelfallbezogenen Vorhabengenehmigung.

10 / 0 Stimmen

Artikelnummer 93018 eingeben

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Willi Geiger (Referat 107, Tel. 09281 1800-4724).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes wird auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verwiesen. Diese Stellen werden bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beraten.

4.4 Landratsamt Günzburg, Team 402 (Bauleitplanung), Schreiben vom 26. November 2018

Ortsplanung

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm auf. Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus grundsätzlich begrüßt. Mit den jeweiligen Planungen besteht deshalb Einverständnis, soweit auch Zustimmung aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht besteht.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaues Sand/Kies und Ton/Lehm im östlichen Mindeltal keine Bedenken.

Alle Flächen befinden sich in Erweiterung [zu bereits bestehenden Abbaustätten.

Folgende Anmerkungen sind veranlasst:

Im Mindeltal im Landkreis Günzburg werden

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt wird und mit den jeweiligen Planungen Einverständnis besteht.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaus keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zu geogen mit Arsen belasteten und torfhaltigen Böden mit hohem organischen Bestandteil im Mindeltal und damit einhergehende mögliche Schwierigkeiten bei der Wiederverwendung bzw. Verwertung von Abraummaterial werden zur Kenntnis genommen.

nicht selten geogen (mit Arsen) belastete und torfhaltige Böden (organischer Anteil) angetroffen. Beim Rohstoffabbau fallen große Mengen Abraum an. Dessen Beseitigung / Verwertung kann erhebliche Probleme bereiten, vor allem, wenn gleichzeitig eine Arsenbelastung und eine organische Belastung vorliegt.

Auch, wenn die sachlichen Teilflächennutzungspläne keine Details zu einem späteren Abbau festlegen, sollte bereits in dieser frühen Phase das Problem angegangen werden. Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Boden-Aushub zu vermeiden, sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung durch ein Fachbüro erfolgen - vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz https://www.lfu.bayern.de/boden/hintergrundwert/geogene_grundbelastungen/arsen_geogen/index.htm

Falls die Problematik bestätigt wird, sollte möglichst frühzeitig ein Konzept zur Verwertung solcher Böden erstellt werden oder andere Abbauflächen ausgewählt werden.

Ggf. kann das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hierzu Hilfeleistung geben.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus (vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm) im östlichen Mindetal der Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen begrüßt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht deshalb mit der geplanten Aufstellung der jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungspläne grundsätzlich Einverständnis.

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Eingriffsregelung ist zwingend zu beachten. Das Artenschutzrecht ist abzuarbeiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt der Rekultivierung dieser Flächen eine besondere Bedeutung zu.

Die Konzentrationsflächen liegen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“ sowie teilweise im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet.

Für das betreffende Planungsvorhaben kann die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Diese Problematik tritt häufig bei Niedermoor in Verbindung mit Flussmergel, Hochflutlehm, Alm und anmoorigen Bildungen auf, also häufig in Flusstälern und deren Auengebieten, so z.B. auch – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Mindetal. Im Bereich der Riedellandschaft, die die geomorphologische Ausprägung im gesamten Planungsraum darstellt, ist diese Problematik erfahrungsgemäß von untergeordneter Bedeutung. Konkrete Prüfungen der tatsächlichen Stoffgehalte betroffener Böden sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Vorhabengenehmigungen durchzuführen. Hier ist dann auch ggf. ein entsprechendes Verwertungskonzept zu erarbeiten.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus begrüßt wird und mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne grundsätzlich Einverständnis besteht.

Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass für das betreffende Planungsvorhaben die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Die Hinweise zur Lage der Konzentrationsflächen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“ und teilweise im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) werden zur Kenntnis genommen. Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbauflächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebf. so abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf

das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen in einem geeigneten Rekultivierungskonzept erfolgen – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren.

10 / 0 Stimmen

Immissionsschutz

Teilpläne Dürrlauingen und Röfingen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden gegen die geplante Aufstellung der vorliegenden Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Rohstoffabbaues in den Gemeinden Dürrlauingen und Röfingen keine Bedenken erhoben.

Teilplan Haldenwang

Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß der Plandarstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang handelt es sich bei der nächstgelegenen Siedlung (Konzenberg) ausgehend von der geplanten Konzentrationsfläche KF 2 um eine Wohnbaufläche und nicht um ein Mischgebiet (sh. Seite 25 der Begründung). Somit wird der Abstand von 200 m gemäß der Anforderung zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze nicht eingehalten.

Auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes hat dies in diesem Fall keine bedeutende Bewandnis.

Die korrekte Einstufung dieses Gebietes ist später bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Abbauvorhaben wichtig. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ist durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der Siedlung (Konzenberg) eingehalten werden.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) im Bereich der Gemeindegebiete Dürrlauingen und Röfingen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass auch gegen den sTFNP im Bereich des Gemeindegebiets Haldenwang aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die zur Konzentrationsfläche KF2 nächstgelegene Siedlung Konzenberg ist in der Raumanalyse bereits als Wohnbaufläche berücksichtigt und auch entsprechend dargestellt (vgl. Planzeichnung Raumanalyse – Bestand | Abschluss-Faktoren | Beeinträchtigungs-Faktoren). Die entsprechende Formulierung in der Begründung sollte zum Ausdruck bringen, dass mit 150 m Abstand „nur“ der nötige Abstand zur Kategorie Mischgebiet eingehalten wird. Die missverständliche Formulierung wird entsprechend angepasst.

Bei der Lage von KF2 zum Siedlungsgebiet Konzenberg ist neben der reinen Entfernung (Luftlinie) zu berücksichtigen, dass die Abbaustelle (auch die bereits genehmigte) sowohl durch die Geländeverhältnisse als auch durch die vorherrschende Bewaldung wirkungsvoll vom Siedlungsgebiet abgegrenzt ist.

Im Detail werden die immissionsschutzrechtlichen Belange – wie in der Stellungnahme ausgeführt – im konkreten Genehmigungsverfahren abgehandelt und ggf. entsprechende Maßnahmen festgelegt.

10 / 0 Stimmen

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist der Vollständigkeit halber um Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu ergänzen.

Hinweis

Bei Flächennutzungsplanverfahren ist in der Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB 2017 ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

„Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

4.5 Lechwerke AG, ERSD-G-L, Augsburg, Schreiben vom 23. November 2018

Im Geltungsbereich der Sachlichen Teilflächenutzungspläne befinden sich eine Vielzahl von Netzanlagen unserer Gesellschaft. Die Hochspannungsleitungen (größer oder gleich 110-kV) sind lagerichtig in den Flächennutzungsplänen dargestellt.

Des Weiteren befinden sich eine Vielzahl von 20-kV-Freileitungen und Stationen innerhalb der Geltungsbereiche. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, auf die detaillierte Darstellung der 20-kV-Kabelleitungen zu verzichten. Es wird gebeten jedoch alle 20-kV-Freileitungen vollständig in die Flächennutzungspläne aufzunehmen.

Der beiliegende Orientierungsplan M 1:10000 enthält die 20-kV-Freileitungen zwischen Hafenhofen und Eichenhofen lageähnlich. Die Kabelstrecken (im Plan gestrichelt dargestellt) sind nur schematisch angedeutet. Es wird um die Aufnahme des in diesem Plan Gelb markierten Freileitungsabschnittes in die Flächennutzungspläne gebeten.

Mehrere 20-kV-Freileitungen wurden zwischenzeitlich durch 20-kV-Kabelleitungen in anderer Trassenführung ersetzt. Somit kann auf deren Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet werden. Aufgrund der Dateigröße der Planzeich-

Beschluss:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung um ein Kapitel mit Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ergänzt.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Der Hinweis zur Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB 2017 bei Flächennutzungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Hinweise zu Anlagen der LEW im Bereich der Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächenutzungspläne (sTFNP) werden zur Kenntnis genommen.

Die in den Plandarstellungen fehlenden 20-kV-Freileitungen werden entsprechend der Stellungnahme in den sTFNP ergänzt. Inzwischen abgebaute 20-kV-Freileitungen und 20-kV-Kabelleitungen werden entsprechend der Stellungnahme aus der Darstellung der sTFNP entfernt bzw. nicht dargestellt.

Ein Hinweis auf Schutzbestimmungen und Auflagen bei Rohstoffabbauvorhaben im Bereich bestehender Leitungsnetze ist in der Begründung bereits enthalten. Die weitere Berücksichtigung und Umsetzung dieser Auflagen betrifft die nachfolgenden Planungsebenen.

10 / 0 Stimmen

nungen hat die LEW Bildschirmabzüge erstellt und die betroffenen Leitungen mit grüner Farbe markiert. Sollten die 20-kV-Freileitungstrassen nicht verständlich sein, wird um Nachricht gebeten.

Über die Abbaufäche 491 in Roßhaupten verläuft die 20-kV-Freileitung S1. Der Schutzbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt jeweils 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 18,0 m) und ist ebenfalls von einer Bebauung sowie hochwachsender Bepflanzung freizuhalten. Zudem verlaufen am Rande und über den Planbereich 20-kV-Kabelleitungen der Gesellschaft. Der Schutzbereich der 20-kV-Kabelleitungen beträgt jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse (Gesamtbreite 2,0 m) und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Für diesen Bereich ist ein MS-Plan mit den jeweiligen Schutzbereichen beigelegt. Das beigefügte Merkblatt „Flächennutzungsplan-Flurbereinigung“ ist zu beachten.

Gegen die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne in der Fassung vom 24.07.2018 hat die LEW keine Einwände, wenn die genannten Punkte und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Versorgungsanlagen sichergestellt ist.

4.6 Regierung von Schwaben, Schreiben vom 10. Dezember 2018

Gemäß vorliegenden Planunterlagen beabsichtigen die Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung des Rohstoffabbaus im Bereich östlich des Mindeltales aufzustellen. Ziel ist es, Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau darzustellen, um künftige Abbauvorhaben zu steuern, räumlich zu konzentrieren und im Planbereich der sachlichen Teilflächennutzungspläne außerhalb der Konzentrationsflächen auszuschließen. Die geplanten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau liegen außerhalb eines im Regionalplan der Region Donau-Iller ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau. Insofern sind die vorliegenden Teilflächennutzungspläne ganz maßgeblich an den Zielen RP DI IV 3.2.2 zu messen.

Zur geplanten Darstellung der Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3:

Die Regierung von Schwaben weist darauf hin, dass die Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3 innerhalb bzw. im Randbereich des im Regionalplan der Region Donau-Iller festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112

Beschluss:

Die Flächenabgrenzung des im Regionalplan der Region Donau-Iller festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (LVbG) Nr. 112 „Wälder und Talräume im (...) Naturpark Augsburg Westliche Wälder“ ist im Planungsraum weitgehend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Augsburg – westliche Wälder“. Im Bereich der betroffenen Konzentrationsflächen ist das LVbG vollständig vom LSG abgedeckt.

Laut Regionalplan der Region Donau-Iller gehören die LVbG nicht zu den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen auf Regionsebene die schützenswerten Gebiete dar. Sie enthalten die bereits ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie diejenigen Flächen, deren Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Regionalverband vorgeschlagen wird. LVbG sind typischerweise reich gegliederte Landschaften, die besonders charakteristisch und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Durch Berücksichtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes wird dadurch den Belangen des Naturschutzes und der Land-

„Wälder und Talräume im (...) Naturpark Augsburg-Westliche Wälder“ liegen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen zurücktreten, so hat sie dies in der Begründung ausdrücklich darzulegen. Die Regierung von Schwaben bittet, die Bauleitplanunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Die Regierung von Schwaben weist ferner darauf hin, dass vorgenannte Konzentrationsflächen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ liegen. Ob bzw. inwiefern sich hieraus besondere Anforderungen, z.B. hinsichtlich des Artenschutzes, ergeben, wird von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beurteilen sein.

Zur geplanten Darstellung der Konzentrationsfläche KF 4:

Gemäß vorgelegter Begründung (Seite 23) umfasst die Konzentrationsfläche KF 4 insgesamt ca. 9,4 ha (ca. 8,7 ha bestehende Abbaustelle, ca. 0,7 ha Erweiterung). Folgt man der Darstellung in der Planzeichnung, schließt die Konzentrationsfläche auch die derzeit als Kalkschlammdeponie genutzte südwestlich angrenzende Fläche mit ein und weist somit eine Gesamtfläche von ca. 17,6 ha auf. Laut vorliegender Begründung ist der gesamte Flächenkomplex der Kalkschlammdeponie bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit nicht zu berücksichtigen. Dies geht auch aus der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 21. November 2018 hervor.

Als maßgeblicher Normgeber des Regionalplanes Donau-Iller ist es Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zu beurteilen, ob die geplante Darstellung der o.g. Konzentrationsflächen mit den im Regionalplan unter B IV 3.2 enthaltenen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

4.7 Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 21. November 2018

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen ausgewiesen. Gemäß Konzentrationsziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf diese Gebiete

schaftspflege innerhalb des LVbG implizit Rechnung getragen.

Durch die Konzentrationsflächen innerhalb und im Randbereich des LSG werden keine neuen Abbaustellen geschaffen, es werden ausschließlich bereits bestehende Abbauflächen erweitert. Zudem wirken die Eingriffe nur temporär, da Trockengruben i.d.R. nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert werden.

Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbauflächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebf. so abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann für das betreffende Planungsvorhaben die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller können alle Konzentrationsflächen KF1-4 als nicht überörtlich raumbedeutsam eingestuft werden und sind somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans unter B IV 3.2 vereinbar.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zu künftigen Vorgaben des Regional-

konzentrieren. Lt. Begründung des Ziel B IV 3.2.2 wird i. d. R. bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen.

Die geplanten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau KF 1 bis KF 4 liegen nicht innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die geplanten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau KF 1 bis KF 2 sind aufgrund ihrer geringen Flächengrößen nicht als raumbedeutend einzustufen, zumal sich in ihrer näheren Umgebung keine weiteren genehmigten Abbauflächen befinden. Die Konzentrationsflächen KF 2 und KF 3 liegen vollständig und die Konzentrationsfläche KF 1 teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 „Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu.

Die geplante Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau KF 4 ist deutlich größer als 10 ha. Bei dieser Konzentrationsfläche ist jedoch ein großer Anteil als Kalkschlammdeponie des Kernkraftwerks Gundremmingen planfestgestellt. Dieser Flächenanteil ist aus unserer Sicht nicht mehr als aktive Abbaufläche zu bewerten, wenn auch aufgrund der Deponienutzung die Rekultivierung noch nicht ganz abgeschlossen ist. Nach Abzug der Kalkschlammdeponie ist auch bei der Konzentrationsflächen KF 4 nicht mehr von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen. Es bestehen deshalb auch zu dieser Konzentrationsfläche keine Einwände von unserer Seite. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Aufnahme einer vollständig abgebauten, als Deponie genutzten Fläche als Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau in den Flächennutzungsplan erforderlich ist.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass derzeit im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans an der Überarbeitung des Fachkapitels zur Rohstoffsicherung gearbeitet wird. Die potenziellen Festlegungen des zukünftigen Regionalplans werden im Bereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplans voraussichtlich über die Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau hinausgehen, da der Planungszeitraum des Regionalplans mit zweimal 20 Jahren deutlich länger ist als der des Flächennutzungsplans.

plans bzgl. Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals liegen bisher nicht vor. Für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) ist daher die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind im Plangebiet demnach nicht vorhanden.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutenden Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass gemäß Stellungnahme bei keiner der Konzentrationsflächen KF1-4 von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Die Planung widerspricht damit nicht den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans hinsichtlich der Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (LVbG) gehören laut Regionalplan nicht zu den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen auf Regionsebene die schützenswerten Gebiete dar. Sie enthalten die bereits ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie diejenigen Flächen, deren Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Regionalverband vorgeschlagen wird. LVbG sind typischerweise reich gegliederte Landschaften, die besonders charakteristisch und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Durch Berücksichtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes wird dadurch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des LVbG implizit Rechnung getragen.

Durch die Konzentrationsflächen innerhalb und im Randbereich des LSG werden keine neuen Abbaustellen geschaffen, es werden ausschließlich bereits bestehende Abbauflächen erweitert. Zudem wirken die Eingriffe nur tempo-

rär, da Trockengruben i.d.R. nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert werden.

Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbauflächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebenfalls abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann für das betreffende Planungsvorhaben die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Entsprechend der Anregung wird die Fläche der Kalkschlammdeponie (Abbau komplett abgeschlossen, Deponie noch in Betrieb) aus der Darstellung der Konzentrationsfläche KF4 entfernt, da die reine Nutzung als Kalkschlammdeponie nicht mehr mit einer Rohstoffgewinnung verbunden ist.

10 / 0 Stimmen

4.8 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach, Schreiben vom 28. November 2018

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplans bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorgelegten Planung grundsätzlich keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

10 / 0 Stimmen

Konzentrationsfläche 1

Altlasten:

Aus dem Altlastenkataster geht hervor, dass im Planungsgebiet auf Fl.-Nr. 220, Gemarkung Dürrlauingen, mit Altablagerungen gerechnet werden muss.

Laut Antragsunterlagen ist diese Fläche bereits rekultiviert.

Beschluss:

Die Hinweise zu Altablagerungen im Bereich der Konzentrationsfläche KF1 (im Bereich der bereits rekultivierten Fläche Fl.Nr. 220, Gmk. Dürrlauingen) werden zur Kenntnis genommen. Eine u.U. erforderliche Überprüfung der Verhältnisse im Bereich der Erweiterungsfläche erfolgt im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren.

Die Festlegung der aus wasserwirtschaftlicher

Bei Erdarbeiten auf den benachbarten Grundstücken ist dennoch generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Sicht erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Abbaubereich und nahegelegenen oberirdischen Gewässern erfolgt – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren.

10 / 0 Stimmen

Oberirdische Gewässer:

Im näheren Umfeld der Konzentrationsfläche sind oberirdische Gewässer vorhanden. Im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren werden durch den amtlichen Sachverständigen die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Gewässer und Abbaubereich festgelegt.

Konzentrationsfläche 2 – 4

Für die Konzentrationsflächen 2 – 4 sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine zusätzlichen Auflagen/Hinweise erforderlich.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Konzentrationsflächen KF2-4 aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine zusätzlichen Auflagen/Hinweise erforderlich sind.

10 / 0 Stimmen

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Anregungen vorgebracht

5.1 Einwender 1, Schreiben vom 22. November 2018

1 Vorbemerkung

Die Einwendungsführer beabsichtigen, auf dem ca. 7 ha großen Grundstück Fl.-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang, gemeinsam den Abbau von Lehm, Kies und Sand vorzunehmen. Das gesamte Abbauvolumen beträgt an Lehm ca. 550.000 m³, an Kies ca. 250.000 m³ und an Sand 220.000 m³. Die Rohstoffvorkommen wurden durch eine Bohrung und Schürfungen ermittelt und nachgewiesen. Die geplante Abbaufäche befindet sich auf halber Höhe zwischen den Ortsteilen Konzenberg und Hafenhofen. Sie liegt bislang nicht innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Beschluss:

Die Angaben zu Eigentumsverhältnissen und Abbaumengen auf einem 7 ha großen Grundstück mit der Flur-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang werden zur Kenntnis genommen.

10 / 0 Stimmen

Das vorgenannte Grundstück Fl.-Nr. 161 befindet sich im Eigentum des Einwendungsführers zu 2. Für den Abbau ist mit der Einwendungsführerin zu 1 die Gründung einer gemeinsamen Betreiberfirma geplant, die ihren Firmensitz in Haldenwang haben wird. Derzeit sind die Einwendungsführer in einer GbR verbunden.

Die Einwendungsführerin zu 1 betreibt erfolgreich mehrere Tonabbauvorhaben und arbeitet eng mit den regionalen Ziegelwerken in Baye-

risch-Schwaben zusammen. Sie verfügt über eine hohe Fachkompetenz.

2 Betroffene Rechtsgüter der Einwendungsführerinnen und Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren

Der sachliche Teilflächennutzungsplan in der vorliegenden Vorentwurfsfassung verletzt subjektiv-öffentliche Rechte der Einwendungsführer, da dieser keine Konzentrationsflächen im Bereich der von den Einwendungsführern geplanten Abbaufäche darstellt. Es ist städtebaulich nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Bereich keine Konzentrationsfläche dargestellt werden soll, obwohl dort sowohl quantitativ als auch qualitativ hochwertige Vorkommen von Rohstoffen aufgefunden wurden und auch nach dem eigenen Wertungssystem der Planungsträgerin der Standort besser geeignet wäre als die im Entwurf vorgesehenen.

Ein Flächennutzungsplan, der den von den Einwendungsführern geplanten Rohstoffabbau unzulässig beeinträchtigt, verletzt die Eigentumsrechte der Einwendungsführer gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie das Recht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Nach der Rechtsprechung kann sich nicht nur der Grundstückseigentümer gegen die von Konzentrationsflächendarstellungen ausgehende Beschränkung der Nutzbarkeit seiner Grundstücke wenden, sondern auch Dritte, die ein gesichertes Nutzungsrecht an dem Grundstück haben (BVerwG, Beschluss vom 07.03.2007, Az.: 4 BN 1/07). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Denn der Einwendungsführer zu 2 ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks und die Einwendungsführerin zu 1 hat über die GbR ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht an dem Grundstück erlangt.

Gegen den vorliegend geplanten sachlichen Teilflächennutzungsplan wäre, weil er Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausweist, unmittelbar ein Normenkontrollantrag statthaft. Eine Antragsbefugnis der Einwendungsführer läge vor. Sollte mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan die subjektiven Rechte der Einwendungsführer verletzt werden, wären sie zur Erhebung eines Normenkontrollantrags gezwungen. Um dies zu vermeiden, sollte eine ordnungsgemäße und abwägungsfehlerfreie Bauleitplanung vorgenommen werden. Für die Abstimmung einer einvernehmlichen Planung stehen die Einwendungsführer jederzeit zur Verfügung. Im Rahmen einer einvernehmlichen Planung bieten die Einwendungsführer der Planungsträgerin die Unterstützung im Bauleitplanverfahren an.

Beschluss:

Grundlage der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals bildet eine großflächige Raumanalyse im Sinne eines städtebaulich motivierten schlüssigen Gesamtkonzeptes. Die Raumanalyse bewertet die Flächen im Untersuchungsraum zunächst nach Ausschluss- und Beeinträchtigungsfaktoren und darauf aufbauend nach Gunst-Faktoren. Als Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationsflächen werden letztlich nur solche Gebiete herangezogen, die auch von entsprechenden Gunst-Faktoren betroffen sind. Auf Grundlage dieses Bewertungsschemas ist der Standort der Einwendungsführer nicht besser geeignet als die im Vorentwurf vorgesehenen.

Als Konzentrationsflächen hat die Kommune als Trägerin der Planungshoheit schließlich die Standorte ausgewiesen, die sich auf Basis der flächendeckenden und auf objektiven Kriterien basierenden, mehrstufigen Raumanalyse als die am besten geeigneten erwiesen haben.

Da die Ausweisung der Konzentrationsflächen anhand eines planerischen Gesamtkonzeptes sowie flächendeckender objektiver Kriterien erfolgte, ist die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der Einwendungsführer ausgeschlossen.

10 / 0 Stimmen

3 Fehlerhaftes Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist rechtsfehlerhaft und führt zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans in der derzeitigen Fassung, würde er beschlossen werden.

Nach dem Vorentwurf der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans haben die drei Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen in einem interkommunal abgestimmten Konzept die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Regelung des Kiesabbaus im Bereich des Mindeltales durchgeführt. In analoger Form soll auch für den östlichen Teil der Gemeindegebiete im Bereich der Riedellandschaft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe geregelt werden, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm. Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales stellen die Gemeinden jeweils sachliche Teilflächennutzungspläne auf. Den aufeinander abgestimmten Plänen liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde. Ferner erfolgt die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne hinsichtlich der Begründung in einem gemeinsamen Dokument.

Das vorliegende Vorgehen der Gemeinden überspannt die Möglichkeiten der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erfolgt damit ohne Rechtsgrundlage.

Das in § 2 Abs. 2 BauGB enthaltene interkommunale Abstimmungsgebot ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB (BVerwG, Urteil vom 01.08.2002, Az.: 4 C 5101 - zitiert nach juris RdNr. 21). Die Vorschrift

„verlangt einen Interessenausgleich zwischen diesen Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.“

(BVerwG, Urteil vom 01.08.2002, Az.: 4 C 5/01 - zitiert nach juris RdNr. 21).

Zulässig und gefordert ist damit zwar eine inhaltliche Abstimmung der Planung im Rahmen der Abwägung. Das Abwägungsgebot gestattet jedoch nicht eine gemeinsame Gesamtplanung im vorliegenden Umfang, bei der sogar gemeinsame Dokumente mit Unterschrift aller Bürgermeister verwendet werden. Ein nach dem Baugesetzbuch erforderlicher eigenständiger Bauleitplan der jeweiligen Gemeinden für ihr jeweiliges Gemeindegebiet liegt damit nicht vor. Ein

Beschluss:

Die im Baugesetzbuch verankerte nachbarliche Planungscoordination kann in verschiedenen Abstufungen erfolgen. Das interkommunale Abstimmungsgebot auf der Grundlage § 2 Abs. 2 BauGB stellt hierbei lediglich eine Abstimmung der geringsten Intensität dar. Auf der nächsten Stufe ermöglicht § 204 BauGB den Gemeinden eine ganze Palette unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten für eine „gemeinsame“ Flächennutzungsplanung. Neben der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes über das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, wird den Gemeinden durch § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB auch die Möglichkeit eröffnet, miteinander verbindliche Vereinbarungen über bestimmte Darstellungen in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen zu treffen (§ 204 Abs. 1 S. 4 BauGB). Dies bietet sich insbesondere an, wenn eine gemeinsame Planung – wie hier – nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich ist. Zudem ist durch eine Verknüpfung der Regelungen des § 5 Abs. 2b BauGB mit denen des § 204 BauGB das Instrument eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes anerkannt. Derartige Pläne haben zum einen den Vorteil einer verkürzten Aufstellungsdauer durch die inhaltliche Beschränkung auf einen bestimmten Sachbereich (z.B. Windenergie, Rohstoffabbau) und können zum anderen neben einen bereits bestehenden Flächennutzungsplan treten.

Die Begründung ist zwar als gemeinsames Dokument verfasst, behandelt die jeweiligen gemeindlichen Belange aber an den relevanten Stellen in jeweils eigenständigen Kapiteln. Die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgt zudem in drei getrennten Planzeichnungen, in denen das jeweilige gemeindliche Plangebiet räumlich klar gekennzeichnet ist, und die nur zusammen mit dem jeweiligen Flächennutzungsplan wirksam sind.

Die Feststellung, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht nur um sachliche, sondern auch um räumliche Teilflächennutzungspläne handelt, ist zutreffend.

Die Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne umfassen jeweils das Gemeindegebiet der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen östlich des Mindeltales und ergänzen damit die bereits vorliegenden rechtskräftigen sachlichen Teilflächennutzungspläne „Kiesabbau Mindeltales“ der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen,

„gemeinsamer Planungsraum“ ist ein unzulässiger Planungsbereich. Eine derartige Gesamtplanung von Gemeinden über die Gemeindegrenzen hinweg ist lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig, wie bei der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 Abs. 1 BauGB. Da ein gemeinsamer Flächennutzungsplan jedoch offensichtlich nicht aufgestellt werden soll, ist ein zulässiger Ausnahmefall nicht gegeben.

Im Übrigen handelt es sich bei dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht nur um einen sachlichen, sondern auch um einen räumlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 b 2. Halbsatz BauGB, nämlich „östlich des Mindeltals“, was in den ausgelegten Dokumenten nicht berücksichtigt wird. Insoweit fehlt eine Ermittlung und Prüfung der Auswirkungen der räumlichen Begrenzung der sachlichen Steuerung von Rohstoffabbauflächen auf den räumlichen Teilbereich und das gesamte Gemeindegebiet.

4 Abwägungsfehlerhafter sachlicher Teilflächennutzungsplan

Der sachliche Teilflächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung ist zudem aufgrund von Verstößen gegen das Gebot der gerechten Abwägung nach §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB unwirksam.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot der gerechten Abwägung nach §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB verletzt, wenn

- eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind nicht ermittelt oder bewertet wurden (Abwägungsausfall - Ermittlungsausfall),
- wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss oder die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind nicht ausreichend ermittelt oder bewertet wurden (Abwägungsdefizit - Einstellungsfehler),
- wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung - Bewertungsfehler) oder
- wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

die sich jeweils auf das Gemeindegebiet im Bereich des Mindeltals erstrecken.

Die vorliegende Planung ergänzt somit die bereits bestehende Planung, so dass der sachliche Teilaspekt „Rohstoffabbau“ für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen geregelt wird.

Die Erläuterung wird entsprechend in die Begründung integriert.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Den sachlichen Teilflächennutzungsplänen liegt mit der ‚Raumanalyse Eignungsflächen sTFNP ‚Rohstoffabbau östlich des Mindeltales‘, Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang, Röfingen‘ ein schlüssiges Gesamtkonzept zu Grunde. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist erfüllt.

Die Raumanalyse untersucht und bewertet den gesamten Planungsraum flächendeckend und anhand von räumlich-kontinuierlich verfügbaren Kriterien in einer mehrstufigen Analyse anhand von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstfaktoren, so dass alle für die Planung relevanten Belange mit der jeweils angemessenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Es ist dadurch objektiv erkennbar, welche Flächen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Rohstoffabbau ausscheiden (z.B. Schutzgebiete), in welchen Bereichen die Gemeinde aufgrund festgelegter abstrakter Kriterien keinen Rohstoffabbau zulassen will (z.B. zum Erhalt des Landschaftsbildes: kein neuer Abbau in offener, freier Landschaft, wenn andere Möglichkeiten bestehen) und wo sie aufgrund einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung anderen Nutzungen den Vorrang einräumen will (z.B. bestimmter Flächenzuschnitt von Konzentrationszonen, um hochwertige Böden für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten).

10 / 0 Stimmen

Fehler sind beachtlich, wenn sie nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB offensichtlich auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen sind, Mängel des Abwägungsvorgangs offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder das Abwägungsergebnis selbst betroffen ist.

Besonders strenge Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung sind dabei bei Flächennutzungsplänen mit Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beachten. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

„die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich der planenden Gemeinde erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von solchen Vorhaben freizuhalten (stRspr zu Windenergieanlagen; vgl. BVerwG Urt. v. 13. 12. 2012 - 4 CN 1.11, BVerwGE 145, 231 Rn. 9 m.w.N., v. 11. 4. 2013 - 4 CN 2. 12, Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 391 Rn. 5 und v. 18. 8. 2015 - 4 CN 7.14, BVerwGE 152, 372 Rn. 8 m.w.N.). Die entsprechenden Erwägungen hat die Gemeinde in der dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügenden Begründung nachvollziehbar darzulegen. Das gilt bereits deshalb, weil andernfalls die Begründung ihre Funktion, die wesentlichen Elemente und Aussagen des Flächennutzungsplans, seine Ziele und ihre Grundlagen verständlich und nachvollziehbar darzulegen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2017, § 5 Rn. 75; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 5 Rn. 9), nur unzureichend erfüllen könnte. Nur wenn erkennbar ist, welche Flächen aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Kiesabbau ausscheiden, in welchen Bereichen die planende Gemeinde nach von ihr selbst festgelegten abstrakten Kriterien keinen Kiesabbau zulassen will und wo sie aufgrund einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung anderen Nutzungen den Vorrang einräumen will, lässt sich nachvollziehen, welcher Gestaltungsspielraum der Gemeinde überhaupt verbleibt und welche Alternativen gegebenenfalls zu der beabsichtigten Planung bestehen. „

(BVerwG. Beschluss vom 07.05.2018, Az.: 4 BN

23.17, zitiert nach juris RdNr.26).

Diese strengen Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet ausdrücklich auch bei Konzentrationsflächenplanungen für den Abbau von Bodenschätzen Anwendung (BVerwG. Beschluss vom 07.05.2018, Az: 4 BN 23.17, zitiert nach juris RdNr. 26).

Diese Anforderungen an eine Konzentrationsflächenplanung werden nicht erfüllt.

4.1 Kein schlüssiges Gesamtkonzept

Es fehlt vorliegend bereits an einem schlüssigen Gesamtkonzept für die Konzentrationsflächenplanung im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Für ein schlüssiges Gesamtkonzept sind nach der Rechtsprechung in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind die Tabuzonen in harte und weiche zu untergliedern. Harte Tabuzonen kennzeichnen die Teile des Planungsraums, die für eine Nutzung für den Abbau von Bodenschätzen, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin schlechthin ungeeignet sind. Weiche Tabuzonen erfassen die Bereiche des Gemeindegebiets, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen der Abbau von Bodenschätzen von vornherein ausgeschlossen werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013, Az.: 4 CN 2112, zitiert nach juris RdNr. 5). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung von Flächen als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, dem Abbau von Bodenschätzen an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die dessen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gerecht wird. Der privilegierten Nutzung muss dabei stets substanzieller Raum eingeräumt werden.

Diese Anforderungen werden durch den vorliegenden Entwurf offensichtlich nicht erfüllt:

Die von der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH durchgeführte Raumanalyse Eignungsflächen vom 07.05.2018, die nach der vorgelegten Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplan die Grundlage für die Darstellung der Konzentrationsflächen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind, unterscheidet nicht in dem geforderten Maß ;zwischen harten und weichen

Beschluss:

Die Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen findet sich in der Raumanalyse in inhaltlicher Übereinstimmung als Ausschluss-Faktoren, zu denen alle flächenhaften Einflüsse gezählt werden, die die Festlegung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau im Regelfall ausschließen (sprich Flächen, die dafür ungeeignet sind) sowie als Restriktions-Faktoren, die die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau (u.U. erheblich) beeinträchtigen oder erschweren und in diesem Sinne nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Die vergleichende Bewertung der unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktions-Faktoren verbleibenden Standorte erfolgt im Rahmen der Analyse von Gunst-Faktoren.

Die Raumanalyse zur Identifikation der Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau erfolgt demnach stufenweise in aufeinander aufbauenden Schritten und erfüllt damit die Voraussetzungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept.

Eine Bewertung, ob die dargestellten Konzentrationsflächen dem Rohstoffabbau im Plangebiet substanziellen Raum gewähren, setzt die Betrachtung des bisherigen Bedarfs an Rohstoffabbau im Plangebiet voraus. Gemäß den Angaben des Landratsamtes hat in der jüngeren Vergangenheit im Plangebiet an insgesamt neun Abbaustellen ein Rohstoffabbau von Sand/ Kies und Ton/ Lehm stattgefunden und findet zum größten Teil noch statt. Drei Abbaustellen (Grube Hafenhofen, Fl.-Nr. 145, Gmk. Hafenhofen; Sandgrube Haldenwang, Fl.-Nr. 21, Gmk. Haldenwang; Sandgrube Röfingen, Fl.-Nr. 179, Gmk. Röfingen) sind vollständig abgebaut, verfüllt und rekultiviert. In einem Teil der Tongrube Roßhaupten (heute: Kalkschlammdeponie KKW Gundremmingen) ist der Abbau ebf. abgeschlossen, der Deponiebetrieb ist laufend, die Rekultivierung noch nicht vollständig abgeschlossen. In zwei Fällen (aktiver Teil der Tongrube Roßhaupten/ DK0-Deponie, Gem. Haldenwang und Röfingen; Sandgrube „Muckenber“, Gem. Haldenwang) ist der Abbaustand mit ca. 70% bekannt.

Tabuzonen. Dies allein führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für sich schon zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Ferner fehlt die zwingend erforderliche Bewertung, ob die dargestellten Konzentrationsflächen der Nutzung „Abbau von Bodenschätzen“ noch substanziellen Raum gewähren.

Bei den restlichen Abbaustellen findet sich nur die Information „teilweise abgebaut“; hier kann der Abbaustand zum Teil aus Luftbildern abgeschätzt werden. Für die Konzentrationsflächen relevant ist hierbei die Sandgrube Eichenhofen, deren Abbaustatus anhand des Luftbildes auf ca. 60% geschätzt wird.

Im Plangebiet befinden sich demnach aktuell sechs aktive Abbaustellen mit einer gesamten genehmigten Abbaufäche von ca. 15 ha. Davon stehen mindestens noch 5,0 ha Abbaufäche zur Verfügung (Tongrube Roßhaupten; Sandgrube „Muckenberg“; Sandgrube Eichenhofen), die noch nicht vollständig ausgebeutet sind. Dazu kommt eine nicht genau definierte Flächengröße aus den Abbaugebieten mit nicht eindeutig bekanntem Abbaustatus.

Innerhalb der Konzentrationsflächen stellt sich folgende Situation dar: Die Gesamtfläche der in den Konzentrationszonen enthaltenen Erweiterungsflächen beläuft sich auf ca. 5,6 ha. Zusammen mit den noch zur Verfügung stehenden Flächen in genehmigten Bereichen, ergeben sich 10,6 ha potenzielle Abbaufäche.

Die gesamten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau (ehemalige, zum Teil bereits rekultivierte Abbaustellen, aktive Abbaustellen und Erweiterungsflächen) nehmen in den Geltungsbereichen der sTFNP der drei Gemeinden einen Anteil zwischen 0,4% und 1,8% ein, gemeindeübergreifend ergibt sich ein Anteil von 0,7% (Dürrlauringen 0,5%, Haldenwang 0,4%, Röfingen 1,8%). Wenn die tatsächlich verfügbaren Abbaufächen zu den Potenzialflächen (Gebiete innerhalb der Geltungsbereiche, die gemäß Raumanalyse nicht von Ausschluss-Faktoren betroffen sind und damit nicht von vornherein als mögliche Standorte für den Rohstoffabbau ausscheiden) in Bezug gesetzt werden, zeigt sich gemeindegebietsübergreifend, dass in den Konzentrationsflächen in etwa der gleiche Anteil, der in bereits genehmigten Abbaustellen noch zur Verfügung steht (0,7%), noch einmal in Form von Erweiterungsflächen dargestellt wird (1%). Insgesamt stehen damit in den Konzentrationsflächen 1,7 % der Potenzialfläche für den Rohstoffabbau zur Verfügung (Dürrlauringen 1,7%, Haldenwang 1,3%, Röfingen 2,7%).

Aus den genannten Daten lassen sich zwei Schlüsse ziehen: 1) Die relativ wenigen vorhandenen und meist kleinräumigen Abbaustellen zeigen, dass der Rohstoffabbau im Plangebiet eine insgesamt eher untergeordnete Rolle spielt (das zeigt sich auch im Fehlen von Vorbehalts- oder Vorranggebieten im Regionalplan); 2) mit einem Anteil von insgesamt 1,7% an der Gesamtpotenzialfläche wird dem Rohstoffabbau

innerhalb der Geltungsbereiche der sTFNP substantiell Raum gegeben.

In der Begründung wird das Kapitel 16 „Planungsstatistik“ ergänzt, in dem die relevanten Daten und Werte im Detail nachvollzogen werden können.

10 / 0 Stimmen

4.2 Fehlerhaft Nichtberücksichtigung der Fläche im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161

Ungeachtet dessen, dass bereits kein schlüssiges Gesamtkonzept im Sinne der Rechtsprechung erstellt wurde, ist die Nichtberücksichtigung der Abbaufäche im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 im Ergebnis abwägungsfehlerhaft; Stattdessen werden Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen, die kaum oder nicht geeignet sind, so dass gegen die Planung auch eine fehlende Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB eingewendet wird.

Im Einzelnen:

Beschluss:

Die in den sTFNP dargestellten Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau sind für den Rohstoffabbau geeignete Standorte im Sinne der in der Raumanalyse objektiv über den gesamten Untersuchungsraum hinweg angelegten Bewertungskriterien.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. der Abbauwürdigkeit von Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum basiert auf der vorhandenen Datengrundlage. Für die Bewertung können dementsprechend nur Kriterien herangezogen werden, die flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum verfügbar sind.

Die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen (z.B. durch Bohrungen) stellen punktuelle Datenquellen dar, die keine Vergleichbarkeit verschiedener Standorte über den gesamten Untersuchungsraum zulassen, sofern nicht für alle Standorte vergleichbare Einzeluntersuchungen vorliegen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine flächendeckenden Einzeluntersuchungen aller potenziell in Frage kommenden Standorte durchgeführt werden können, lassen sich die Einzelergebnisse der auf dem Grundstück Flur-Nr. 161 durchgeführten Untersuchungen nicht als Bewertungskriterien im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes heranziehen.

Von fehlender Abbauwürdigkeit innerhalb der u.g. Bereiche der Konzentrationsflächen KF 2, KF 3 und KF 4 kann aufgrund aktuell laufender Abbauvorgänge nicht ausgegangen werden.

10 / 0 Stimmen

4.2.1 Ungeeignete Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Haldenwang

Die für das Gemeindegebiet Haldenwang dargestellten Konzentrationsflächen KF 2, KF 3 und KF 4 sind für einen nachhaltigen und tatsächlichen Abbau von Bodenschätzen nicht hinreichend geeignet. Die in diesen Flächen vorkommenden Bodenschätze wurden bereits größten-

Beschluss:

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit bzw. der Abbauwürdigkeit von Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum können nur Kriterien herangezogen werden, die flächendeckend für den gesamten Untersuchungsraum verfügbar sind.

teils abgebaut und die Flächen rekultiviert. Zudem sind die in diesen Flächen verbleibenden Rohstoffe nur von untergeordneter Quantität und Qualität. Eine Ausschlusswirkung für andere Flächen kann eine Darstellung von Konzentrationsflächen in diesen Bereichen daher nicht wirksam bewirken. Die Ausweisung hat nämlich keine Steuerung des Abbaus von Rohstoffen zum Gegenstand, sondern verhindert diesen im Wesentlichen.

Im Übrigen ist die schlichte Unterstellung, dass aufgrund des im Bereich der Konzentrationsflächen bereits bestehenden bzw. abgeschlossenen Abbaus eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus aufgrund der vorhandenen Lagerstättenmächtigkeiten angenommen werden kann (Seite 20 der Begründung), keine ordnungsgemäße Ermittlung der zu bewertenden Tatsachen darstellt. Allein das stellt einen ergebnisrelevanten Abwägungsfehler dar. letztlich heißt es in der Begründung sinngemäß, man wisse nicht, wo Rohstoffe liegen und daher orientiere man sich an bestehenden Abbauflächen. Mit der gebotenen Ermittlung der Abwägungsgrundlagen hat diese haltlose Unterstellung nichts zu tun. Dieses Ermittlungsdefizit ist ergebnisrelevant, weil bei Ermittlung der Rohstoffvorkommen die Fläche der Einwendungsführer als Konzentrationszone hätte ausgewiesen werden müssen.

Sollen die erheblichen Folgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöst werden, muss eine Aufklärung aller Belange erfolgen und anhand der konkreten Kenntnisse über Rohstoffvorkommen eine Abwägung vorgenommen werden. Unterstellungen sind nach der Rechtsprechung nicht zulässig.

Zu den einzelnen Konzentrationsflächen Folgendes:

Die Beschreibung der geologischen Verhältnisse richtet sich nach der „Geologischen Übersichtskarte des Iller-Mindel-Gebietes“ (M 1:100.000; hrsg. vom Bayerischen Geologischen Landesamt, 1975). Eine Darstellung in größerem Maßstab mit größerer Detailschärfe liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Ergänzt werden die Darstellungen in der Übersichtskarte, was den grundsätzlichen Aufbau des geologischen Untergrunds angeht, durch Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen. Demnach stehen im Untersuchungsraum hauptsächlich und großflächig Ältere Deckenschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit wechselnden Sandanteilen. Darunter befindet sich oftmals eine mächtige Rotlage. Davon abweichende Verhältnisse finden sich im Untersuchungsraum fast ausschließlich in kleineren Nebentälern. Im Bereich der Hänge steht die Obere Süßwassermolasse (OSM) des Tertiärs an, vorwiegend bestehend aus Mergel und Sanden. In den Tälern wurden nacheiszeitlich im Holozän feinkörnige Auensedimente abgelagert (Alluvium), aus denen sich die dort vorherrschenden Aue- und Niedermoorböden zusammensetzen.

Auf dieser Grundlage lässt sich für den Untersuchungsraum konstatieren, dass größtenteils gleichwertige Verhältnisse für den Abbau von Rohstoffen vorherrschen. Genauere Aussagen zu Quantität und Qualität spezifischer Sedimentvorkommen an bestimmten Standorten können auf Basis der verfügbaren Datengrundlage nicht getroffen werden.

Unter der berechtigten Annahme, dass bisherige (und noch aktive) Abbaustellen nur an Standorten errichtet wurden, die einen wirtschaftlich sinnvollen Abbau von Sand/ Kies oder Ton/ Lehm ermöglichen, erscheint es sinnvoll, diese Abbaustellen wo möglich zu erweitern, da in unmittelbarer Umgebung der bestehenden Abbaustellen (und nicht getrennt durch offensichtliche Geländebrüche) von sehr ähnlichen geologischen Verhältnissen ausgegangen werden kann.

Da flächendeckend keine Detailuntersuchungen vorliegen und auf Ebene des Flächennutzungsplans keine flächendeckenden Bohrungen in einem feinmaschigen Raster durchgeführt werden können, stellt das durchgeführte Bewertungsverfahren die bestmögliche zur Verfügung stehende Methode dar.

KF 2

Die geplante Konzentrationsfläche KF 2 liegt südlich von Konzenberg in einem Waldgebiet. In dieser Konzentrationsfläche wurde in der Westhälfte lediglich der bereits genehmigte Bestand ausgewiesen. Diese Fläche ist nach Angaben in den Planunterlagen fast vollständig ausgebeutet (zu ca. 70 %) und hat nur noch auf absehbare Zeit Bedeutung als Abbaufäche. In der Osthälfte wurde eine etwa gleich große – offenbar noch nicht genehmigte - Fläche aufgenommen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine von Qualität und Quantität absolut untergeordnete Abbaufäche. Dort ist lediglich einfacher Sand vorhanden, der bestenfalls für Verfüllzwecke geeignet ist und damit keinerlei nennenswerte Bedeutung oder wirtschaftlichen Wert hat. Die noch nicht genehmigte Fläche ist zudem eine Mischwaldfläche, die nicht ohne weiteres gerodet werden kann und bei der Aufforstungen notwendig würden. Im Übrigen befindet sich dort über dem abbaufähigen, minderwertigen Sand eine Schicht von unbrauchbarem Lösslehm mit einer Mächtigkeit von etwa 0,5 m bis 1 m. Dieser Lösslehm ist nicht nutzbar, was den Abbau und die Wirtschaftlichkeit zusätzlich beeinträchtigt.

Letztlich wird die Ausbeute dieses minderwertigen (Rest-)Rohstoffvorkommens kaum wirtschaftlich oder maximal von geringster wirtschaftlicher Relevanz sein.

KF 3

Die Konzentrationsfläche KF 3 liegt südlich des Ortsteils Eichenhofen. Es handelt sich dabei um eine Fläche, die nochmals kleiner als die der Konzentrationsfläche KF 2 ist. Sie liegt wiederum im Wald und es handelt sich bereits um eine genehmigte Abbaufäche. Diese Grube wurde augenscheinlich vollständig abgebaut und wird derzeit wieder verfüllt, so dass insoweit kein künftiger Rohstoffabbau möglich sein wird. Eine Bedeutung für die Nutzung „Abbau von Bodenschätzen“ kommt dieser Fläche daher nicht mehr zu und kann für Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung nicht berücksichtigt werden. Insoweit fehlt es neben dem offensichtlichen Abwägungsfehler auch an der Erforderlichkeit der Darstellung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

KF 4

Die Konzentrationsfläche KF 4 befindet sich nördlich der Ortschaft Roßhaupten und nur zum Teil im Gemeindegebiet Haldenwang. Die Betreiberfirma in diesem Bereich hat die bestehenden Rohstoffvorkommen so gut wie vollständig ausgebeutet. Es kam daraufhin zu Probebohrungen/Schürfungen der Firma CREATON. ei-

Beschluss:

Die Konzentrationsfläche KF 2 stellt als Erweiterung des bestehenden genehmigten Abbaubereichs, der noch nicht vollständig ausgebeutet ist, nach Nordwesten hin den Lückenschluss zu einer früheren Abbaustelle dar. Von Nordwesten her erstreckte sich früher bereits eine Sandgrube (ca. 1950-1990), deren südlichste Ecke ca. 50 m nördlich des aktuell bestehenden genehmigten Abbaubereichs endete. Der Abbau in der alten Sandgrube wurde seinerzeit eingestellt, da der Transportverkehr nur über das Siedlungsgebiet von Konzenberg abgewickelt werden konnte. Als Ersatz wurde der aktuell bestehende Abbau beantragt und genehmigt, von dem aus ein direkter Anschluss an die Staatsstraße 2025 ohne Durchfahrung des Siedlungsgebietes gegeben ist.

Aufgrund der kontinuierlich (an zwei Stellen) bestehenden Sandgrube mit aktuell laufendem Abbau ist am Standort von einem relevanten Vorkommen auszugehen, dass unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen abgebaut werden kann.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Konzentrationsfläche KF 3 enthält einerseits einen bereits genehmigten Abbaubereich. Dieser ist gemäß den Angaben des Landratsamtes noch nicht vollständig abgebaut. Abbau und Verfüllung finden sukzessive statt. Von der genehmigten Abbaufäche (1,8 ha) steht also noch eine nicht genau bestimmte Fläche zur Verfügung; andererseits enthält die Konzentrationsfläche eine Erweiterung von 0,9 ha. Ein künftiger Rohstoffabbau ist also sehr wohl möglich. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist die Erweiterungsfläche relativ gering gehalten, da die Abbaustelle somit weiterhin komplett von Wald umschlossen ist.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Tongrube Roßhaupten ist in zwei Bereiche unterteilt. Der südwestliche Bereich (Flur-Nrn. 1140/1, Gemarkung Haldenwang; 228/1, Gemarkung Röfingen) wird aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponierung ist noch im Gange, im nördlichen Teilbereich ist die Fläche bereits

nem Dachziegelhersteller aus Wertigen. Die Probebohrungen/Schürfungen wurden im erweiterten Umgriff der bisherigen Grube durchgeführt. Sämtliche Probebohrungen/Schürfungen haben ergeben, dass sich im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche KF 4 nur grobkörnige Lössböden befinden, die qualitativ nicht für die Dachziegelherstellung und auch nicht für die Herstellung von Mauerziegeln geeignet sind. Aufgrund dessen musste sich die Betreiberfirma der bestehenden Grube, nämlich die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH, Lauinger Str. 75, 89344 Aislingen, um Alternativen bemühen. Sie ging daher auf den Einwendungsführer zu 2 als Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 161 zu, weil dort aufgrund von sechs Schürfungen und einer Bohrung entsprechende Mächtigkeiten von Rohstoffvorkommen nachgewiesen waren. Diese Vorkommen sind für Dach- und Mauerziegel bestens geeignet. Ein Vertrag der Betreiberfirma der genehmigten Grube in die Konzentrationsfläche KF 4 mit dem Einwendungsführer zu 2 kam aber nicht zustande.

Im Übrigen besteht bei der Konzentrationsfläche KF 4 ein erhebliches Zufahrtsproblem. So muss beim Abbau nach Süden hin zur Startstraße St 2510 abgefahren werden. Dabei wird der nördliche Bereich des Ortstells Roßhaupten durchfahren, in dem dadurch erhebliche Lärmkonflikte entstehen. Außerdem grenzt die Konzentrationsfläche KF 4 unmittelbar an die nördliche Ortsgrenze des Ortstells Roßhaupten an, was in Anbetracht der von der Planungsträgerin selbst gewählten Kriterien (Abstand zu Wohnbebauung) nicht nachvollzogen werden kann.

Bei der Konzentrationsfläche KF 4 wurde letztlich zur Hälfte nur der bereits rekultivierte Bereich als Abbaufäche dargestellt, was ebenfalls den Anforderungen der Kriterien im sachlichen Teilflächennutzungsplan widerspricht und gegen die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Im Übrigen wurden zusätzlich noch die im Norden und Osten der bereits rekultivierten Fläche genehmigten Flächen dargestellt. Diese Flächen sind aber bereits vollständig abgebaut. Der restliche Rohstoffbestand der nördlichen Genehmigungsfläche wurde in die östliche Fläche zwischengelagert. Die nördliche Fläche wird derzeit zur Deponie umgewandelt. Eine entsprechende Genehmigung liegt bereits vor, die Deponie ist bereits im Bau. Ein Abbau findet daher im gesamten Bereich der Konzentrationsfläche KF 4 definitiv nicht mehr statt, weil schlichtweg keinerlei Abbaumöglichkeiten mehr bestehen. Diese Fläche als Konzentrationszone darzustellen, entbehrt jeder Nachvollziehbarkeit.

Im Ergebnis wurden Flächen als Konzentrationszonen dargestellt, die nachweislich nicht oder allenfalls in geringstem Umfang als Abbauflä-

rekultiviert. Der „L-förmige“ Bereich im Norden und Osten (Flur-Nrn. 1140, Gemarkung Haldenwang; 117, 117/1, 119-123, Gemarkung Roßhaupten; 219-222, 228/2, Gemarkung Röfingen) wird teilweise als Boden- und Bauschuttdeponie für DK-0-Material genutzt. Die Nutzung als DK-0-Deponie findet allerdings parallel zum ebenfalls noch aktiven Rohstoffabbau statt. Nach Angaben des Landratsamtes sind ca. 70% abgebaut. Von einer fast vollständigen Ausbeute kann nicht gesprochen werden. Die zusätzliche Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationszone erstreckt sich zusätzlich mit einem Umfang von ca. 0,6 ha nach Westen.

Was die Probebohrungen bzgl. der Materialverfügbarkeit für die Dachziegelherstellung anbelangt, so sei zum einen auf den Beschluss zum Punkt 4.2.1 verwiesen, dass nur Kriterien für die Raumanalyse herangezogen werden können, die flächendeckend verfügbar sind. Zum anderen bezieht sich die Festlegung der Konzentrationsflächen nicht vordergründig auf die Gewinnung von Ton, sondern soll allgemein den Abbau von Rohstoffen im Plangebiet lenken. Ob die Rohstoffe im Bereich KF 4 speziell für die Ziegelherstellung geeignet sind, spielt demnach keine Rolle.

Die Erschließungsproblematik bzgl. der Transportwege ist bekannt und wurde bei den bisherigen Abbaugenehmigungen in Kauf genommen. Um die schwierige Situation zeitlich zu begrenzen, wurde auf eine größere Erweiterungsfläche verzichtet. Eine kleinflächige Erweiterung der bestehenden Abbaustelle soll aber im Sinne eines nachhaltigen Rohstoffabbaus möglich sein.

10 / 0 Stimmen

chen zur Verfügung stehen.

4.2.2 Geeignete Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Haldenwang

Nicht nachvollziehbar ist umgekehrt, weshalb im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 keine Konzentrationsfläche dargestellt werden soll.

Der Planungsträgerin ist die von den Einwendungsführern erstellte Voranfrage für den Abbau von Lehm/Kies/Sand mit anschließender Rekultivierung mittels Bodenaushub nach Eckpunktepapier Bayern im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 vom September 2018 bekannt. Die Voranfrage stellt die im Bereich des Grundstücks vorhandenen erheblichen Bodenvorkommen von Lehm, Kies und Sand dar. Die Fläche ist für einen Abbau der Rohstoffe bestens geeignet. Eine Benutzung des Grundwassers ist für den Abbau nicht erforderlich. Erhebliche Lärmkonflikte wären bei einem Abbau nicht zu befürchten. Die Abbaufäche liegt zwar nur rund 200 m vom Ortsteil Hafenhofen entfernt. Allerdings würden in der Grube nur ein Bagger und ein Radlader benutzt werden. Die Emissionen wären daher sehr überschaubar. Die Zufahrt kann zudem flexibel gestaltet werden und erfolgt ohnehin vom Ortsteil Hafenhofen nach Süden hin weg zur Kreisstraße GZ 10. Ferner befindet sich eine Hecke auf der gesamten Ostseite hin zum öffentlichen Weg, so dass ein gewisser Schall- und Sichtschutz ohnehin besteht. Außerdem befindet sich im Norden des Grundstücks der Aussiedlerhof des Einwendungsführers zu 2, der bereits stärker emittiert als es die geplante Grube tun würde. Es wird dort zudem eine Milchviehhaltung betrieben, so dass der Ortsteil bereits hinsichtlich Immission vorbelastet ist.

Der Abstand der geplanten Grube zur Wohnbebauung ist auch im Vergleich zur Konzentrationsfläche KF 2 ausreichend, die näher an der Ortschaft Konzenberg liegt als das Grundstück Fl. Nr. 161 am Ortsteil Hafenhofen.

Im Übrigen ist auch anhand der Raumanalyse nicht nachvollziehbar, wieso die Fläche im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161 nicht als Konzentrationsfläche dargestellt werden soll. Nach den (fehlerhaft) angelegten Kriterien hätte Fl.-Nr. 161 eher als Konzentrationszone ausgewiesen werden müssen als KF 3 und KF 4, selbst wenn man dort ebenso mächtige Rohstoffvorkommen erwarten dürfte wie bei Fl.-Nr. 161. Das Grundstück liegt im dunkelgrünen/orangen Bereich. Auch die Konzentrationsfläche KF 4 liegt zum Teil im orangen und dunkelgrünen Bereich, zum Teil liegt diese Fläche sogar zusätzlich in einem hellroten Bereich und ist daher sogar schlechter geeignet als Grundstück Fl. Nr. 161. Die Konzentrationsfläche KF 3 befindet sich vollständig

Beschluss:

Die Raumanalyse bewertet die Flächen im Untersuchungsraum zunächst nach Ausschluss- und Beeinträchtigungs-Faktoren und darauf aufbauend nach Gunst-Faktoren. Als Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationsflächen werden letztlich nur solche Gebiete herangezogen, die auch von entsprechenden Gunst-Faktoren betroffen sind. Auf Grundlage dieses Bewertungsschemas ist der Standort Flur-Nr. 161 nicht für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche geeignet.

Es handelt sich weder um die direkte Erweiterung einer bestehenden Abbaustelle, noch sind besonders günstige Erschließungsvoraussetzungen gegeben.

Entgegen der Annahme der Einwendungsführer stellt eine Hecke keinen ausreichenden wirksamen Schall- und Sichtschutz dar zu einer möglichen Abbaustelle in der freien Landschaft dar; zur Winterzeit ohne Laub geht diese Funktion zudem völlig verloren. Abgesehen davon bestehen nach Norden, Westen und Süden hin keinerlei Strukturen, die einen wirksamen Sichtschutz bedingen würden. Eine Abbaustelle an diesem Standort würde daher einen massiven Eingriff in das bestehende Landschaftsbild bedeuten.

Der genannte Aussiedlerhof hat zum einen selbst einen Schutzanspruch gegenüber einer Immissionsbelastung durch einen möglichen Rohstoffabbau, zum anderen müssten die durch den Aussiedlerhof verursachten Emissionen bei einer Abbaugenehmigung kumulativ zu den Wirkfaktoren des Abbaubetriebs berücksichtigt werden. Die genannte Vorbelastung des Ortsteils Hafenhofen kann also in keinsten Weise als Gunst-Faktor für eine Konzentrationsfläche im Bereich der Flur-Nr. 161 herangezogen werden; allenfalls ist das Gegenteil der Fall.

Schließlich entspricht das Grundstück gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung der höchsten Kategorie „Ackerstandorte, die anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau gestatten und hohe Erträge gewährleisten. In Hinblick auf die potenziell verlorengelassene Fläche ist am Standort der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang zu gewähren.

10 / 0 Stimmen

in der orangen Fläche und müsste damit schlechter geeignet sein als die Fläche im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161.

4.3 Verhinderungsplanung

Aufgrund der dargestellten Defizite der Planung, insbesondere der Nichtermittlung und Bewertung der Quantität und Qualität von Bodenschätzen, drängt sich der Eindruck einer reinen Verhinderungsplanung auf, die mangels Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB unwirksam ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass bekanntermaßen aufgegebene und rekultivierte Flächen, deren künftige Nutzung für den Abbau von Bodenschätzen ausgeschlossen ist, den Großteil der dargestellten Konzentrationsflächen ausmachen. Damit ist klar, dass die Konzentrationsflächen gerade nicht dem Zweck der Planung, der Nutzbarmachung von Flächen für den Rohstoffabbau, dienen, sondern der bloßen Verhinderung der Nutzbarmachung weiterer Flächen. Völlig unverständlich ist, dass die Planung eine dem Planungsträger bekannte Fläche Fl.-Nr. 161 mit keinem Wort erwähnt, obwohl der Planungsträgerin bekannt war und ist, dass das Ergebnis der Untersuchungen zur Abbauwürdigkeit der vorhandenen Rohstoffe auf Fl.-Nr. 161 positiv war und ist.

4.4 Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung

Das unzulässige Konzept verstößt auch gegen die genannten Ziele der Raumordnung und ist damit wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Insbesondere fehlt es vorliegend an einem schlüssigen Gesamtkonzept im Sinne der Ziffer 3.2.5 des Regionalplans.

Auf der Stufe der Abwägung wird ferner der Grundsatz in Ziffer 3.2.1 des Regionalplans verletzt, da aufgrund der geringen Eignung der dargestellten Konzentrationsflächen das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht beachtet wird.

Beschluss:

Zur Bewertung von Quantität und Qualität der vorhandenen Bodenschätze s. Beschluss zu 4.2.

Die Aufnahme der bestehenden und zum Teil rekultivierten Abbaustellen in den Umgriff der Konzentrationsflächen ist der Tatsache geschuldet, dass die Abbaustellen hinsichtlich der genehmigten Abbaufläche zum Teil noch nicht vollumfänglich ausgebeutet sind. Außerdem erfolgen Abbau, Wiederverfüllung und Rekultivierung in der Regel sukzessive, so dass eine scharfe räumliche Abgrenzung innerhalb der Abbaustelle nur schwer möglich ist.

Der Vorrang von Erweiterung bzw. vollständiger Ausbeutung bestehender Abbauflächen vor Neuaufschlüssen entspricht dem Leitbild des Regionalplans hinsichtlich der Rohstoffsicherung. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substantiell Raum gegeben, von Verhinderungsplanung kann daher nicht die Rede sein.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen findet sich in der Raumanalyse in inhaltlicher Übereinstimmung als Ausschluss-Faktoren, zu denen alle flächenhaften Einflüsse gezählt werden, die die Festlegung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau im Regelfall ausschließen (sprich Flächen, die dafür ungeeignet sind) sowie als Restriktions-Faktoren, die die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau (u.U. erheblich) beeinträchtigen oder erschweren und in diesem Sinne nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Die vergleichende Bewertung der unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktions-Faktoren verbleibenden Standorte erfolgt im Rahmen der Analyse von Gunst-Faktoren. Die Raumanalyse zur Identifikation der Eignungsräume für die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau erfolgt demnach stufenweise in aufeinander aufbauenden Schritten und erfüllt damit die Voraussetzungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept.

Der Vorrang von Erweiterung bzw. vollständiger Ausbeutung bestehender Abbauflächen vor Neuaufschlüssen entspricht dem Leitbild des Regionalplans hinsichtlich der Roh-

stoffsicherung. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substantiell Raum gegeben. Die Eignung der einzelnen Konzentrationsflächen wird ausführlich unter Punkt 4.2 dargelegt.

Da sich im Plangebiet gemäß Regionalplan keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau befinden, stellt der untersuchte Bereich östlich des Mindeltals offensichtlich aus Sicht der Landes- und Regionalplanung einen Bereich ohne größere Bedeutung für den Rohstoffabbau dar. Aus Sicht der beteiligten Gemeinden ist es daher umso wichtiger, den Belang des Rohstoffabbaus über die kommunale Bauleitplanung zu regeln und zu steuern.

10 / 0 Stimmen

5 Fehlerhafter Umweltbericht

Der Umweltbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderung und führt zur Unwirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Insbesondere die Alternativenprüfung in Ziffer 15.6 der Begründung ist nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft. Eine echte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Alternativenprüfung ist nicht erfolgt. Die Planungsträgerin nimmt anstatt dieser erforderlichen Prüfung Bezug auf andere Unterlagen, in denen ebenfalls keine den Vorgaben des Abwägungsgebots genügende Alternativenprüfung erfolgt.

6 Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne

Im Übrigen sind auch die weiteren sachlichen Teilflächennutzungspläne der anderen Gemeinden aus den gleichen Gründen unwirksam.

Die Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne führt wiederum zur Unwirksamkeit des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans. Ein Abwägungsfehler aus der Berücksichtigung der Konzentrationsflächen in den anderen sachlichen Teilflächennutzungsplänen folgt ferner aus der Ungeeignetheit der dort dargestellten Konzentrationsflächen:

KF 1

Die Konzentrationsfläche KF 1 liegt im Gebiet der Gemeinde Dürrlauingen, östlich von Mindelaltheim. Die Fläche befindet sich zu mindestens einem Drittel im Wald. Auf dieser Fläche ist aufgrund der geologischen Vorgaben kein Tonvorkommen zu erwarten. Wie die Gemeinde auf ein entsprechendes Vorkommen schließen kann, ist offen.

Beschluss:

Die Alternativenprüfung stützt sich auf die Ergebnisse der Raumanalyse, in deren Rahmen eine mehrstufige Bewertung des gesamten Untersuchungsraums hinsichtlich der für den Rohstoffabbau geeigneten Flächen durchgeführt wird.

Es wird dadurch detailliert nachgewiesen, dass im Untersuchungsraum keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen bestehen.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Auch die weiteren sachlichen Teilflächennutzungspläne wurden sachgerecht und rechtmäßig erstellt. Eine aus der Unwirksamkeit der anderen sachlichen Teilflächennutzungspläne resultierende Unwirksamkeit des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans kann daher ausgeschlossen werden.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Festlegung der Konzentrationsflächen bezieht sich nicht auf die Gewinnung von Ton, sondern soll allgemein den Abbau von Rohstoffen (Sand/ Kies, Ton/ Lehm) im Plangebiet lenken. Eine Grube zum Tonabbau war am Standort von KF 1 nie vorhanden, die Gemeinde Dürrlauingen hat zu keiner Zeit auf ein derartiges Vorkommen hingewiesen.

Insgesamt stellt sich beim Rohstoffabbau im Wald in jedem Fall folgendes Problem. Stets muss ein Abraum von 2 m Mächtigkeit vorgenommen werden, weil in dieser Tiefe die Wurzel der Bäume befindlich sind, so dass Ton in diesem Bereich für eine wirtschaftliche Verwendung unbrauchbar ist. In Waldgebieten, also bei den Konzentrationsflächen KF 1, KF 2 und KF 3 wird damit die Wirtschaftlichkeit zusätzlich stark eingeschränkt sein.

KF 4

Innerhalb des einzigen Abbaugebiets in der Gemeinde Röfingen, der Konzentrationsfläche KF 4, sind die meisten Flächen bereits ausgebeutet und rekultiviert worden. Die Darstellung von einer Konzentrationsfläche im Bereich bereits ausgebeuteter Kies- oder Tonvorkommen ist nicht erforderlich.

7 Anträge

Namens und im Auftrag der Einwendungsführer wird beantragt,

1. im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 161, Gemarkung Haldenwang, eine Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen – Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang aufzunehmen

2. oder die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans abschließend einzustellen.

Sollte im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 161 keine entsprechende Konzentrationsfläche dargestellt werden, der sachliche Teilflächennutzungsplan aber dennoch in Kraft gesetzt werden, wäre er unwirksam und kann eine ordnungsgemäße Steuerung des Rohstoffabbaus im Gemeindegebiet nicht ermöglichen.

Gemäß Angaben des Landratsamtes wurde im Bereich der Konzentrationsfläche KF 1 Sand im Trockenabbau betrieben, die genehmigte Abbaufäche ist noch nicht vollständig ausgebeutet. Die Konzentrationsfläche stellt eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung nach Norden und Osten hin dar.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Tongrube Roßhaupten ist in zwei Bereiche unterteilt. Der südwestliche Bereich (Flur-Nrn. 1140/1, Gemarkung Haldenwang; 228/1, Gemarkung Röfingen) wird aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponierung ist noch im Gange, im nördlichen Teilbereich ist die Fläche bereits rekultiviert. Der „L-förmige“ Bereich im Norden und Osten (Flur-Nrn. 1140, Gemarkung Haldenwang; 117, 117/1, 119-123, Gemarkung Roßhaupten; 219-222, 228/2, Gemarkung Röfingen) wird teilweise als Boden- und Bauschuttdeponie für DK-0-Material genutzt. Die Nutzung als DK-0-Deponie findet allerdings parallel zum ebenfalls noch aktiven Rohstoffabbau statt. Nach Angaben des Landratsamtes sind ca. 70% abgebaut. Von einer fast vollständigen Ausbeute kann nicht gesprochen werden. Die zusätzliche Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationszone erstreckt sich zusätzlich mit einem Umfang von ca. 0,6 ha nach Westen.

10 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Anträge werden zur Kenntnis genommen. Den Anträgen wird aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen.

10 / 0 Stimmen

6 Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen billigt den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Rohstoffabbau (Sand/ Kies, Ton/ Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen i.d.F. vom 11. Februar 2019 mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen Ergänzungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan und dessen Begründung einarbeitet. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Rohstoffabbau (Sand/ Kies, Ton/ Lehm) östlich des Mindeltales“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines Monats öffentlich ausgelegt. Kling Consult beteiligt die Träger öffentlicher Belange.

Die Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass durch die an der gemeinsamen Planung zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales beteiligten Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen eine gleichlautende Beschlussfassung zu den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen der einzelnen Gemeinden erfolgt.

10 / 0 Stimmen

2. Bauantrag zum Anbau an das bestehende Wohnhaus

Hauseigentümer aus Röfingen planen den Anbau eines Wohngebäudes an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1193/15 der Gemarkung Röfingen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Kirlesberg".

Der Anbau weicht in mehreren Punkten vom bestehenden Bebauungsplan „Am Kirlesberg“ ab:

- Der Anbau soll an die Ostseite des bestehenden Wohnhauses angebaut werden und überschreitet dabei die Baugrenze im Bereich des Anbaus mit 2 Metern.
- Außerdem soll der Anbau ein Flachdach erhalten, im Bebauungsplan sind jedoch nur Satteldächer zugelassen.
- Die Grundflächenzahl beträgt 0,28 anstatt 0,2
- Die Geschoßflächenzahl beträgt 0,52 anstatt 0,5
- Die Zahl der Vollgeschosse beträgt beim Anbau II anstatt IIa.
- Die im Bebauungsplan geforderten Kfz-Stellplätze wurden nicht nachgewiesen.

Die Bauherren beantragen daher die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den vorgenannten Punkten.

Das Bauvorhaben wurde bereits mit Bauvoranfrage V-2018-414 beim Landratsamt Günzburg behandelt. Eine Baugenehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau an das bestehende Wohnhaus zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

10 / 0 Stimmen

3. Bauantrag zur Aufstockung eines Einfamilienhauses und Anbau eines Wintergartens

Hauseigentümer aus Röfingen beantragen die Aufstockung eines Einfamilienhauses und den Anbau eines Wintergartens an dem bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1206/4 der Gemarkung Röfingen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Eigenart der Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röfingen erteilt dem Bauantrag zur Aufstockung eines Einfamilienhauses und den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus Sonnenstraße 14 in Röfingen das gemeindliche Einvernehmen.

10 / 0 Stimmen

4. Festlegung der Wahlhelferentschädigung für die Europawahl am 26.05.2019

Am 26.05.2019 findet die Europawahl statt. Bei den letzten Wahlen wurden für die Wahlhelfer folgende Entschädigungen gezahlt:

Europawahl 2014

Mitglieder des Wahlvorstands	40,00 EUR
Mitglieder des Briefwahlvorstands	40,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

Bundestagswahl 2017

Mitglieder des Wahlvorstands	40,00 EUR
Mitglieder des Briefwahlvorstands	40,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

Landtags- und Bezirkswahl 2018

Mitglieder des Wahlvorstands	40,00 EUR
Mitglieder des Briefwahlvorstands	40,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahlhelferentschädigung für die Europawahl zu erhöhen.

Beschluss:

Die Wahlhelferentschädigung wird für die Europawahl 2019 wie folgt festgesetzt:

Mitglieder des Wahlvorstands für den Wahlsonntag	60,00 EUR
Mitglieder des Briefwahlvorstands am Wahlsonntag	60,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

10 / 0 Stimmen

5. Beschaffung einer weiteren Geschwindigkeitswarnanlage und Module zur Datenerfassung

Von der Verwaltung wurde ein Angebot über eine weitere Geschwindigkeitsmessanlage incl. Datenerfassung und Solarsystem bei Fa. Datacollect zu einem Preis von 3.106,82 € (brutto) eingeholt.

Beschluss:

Die Fa. Datacollect erhält den Auftrag zum Angebotspreis von 3.106,82 €.

Für das vorhandene Gerät kann nachträglich ein Modul über Datenerfassung installiert werden, Mehrpreis 284,41 € (brutto)

10 / 0 Stimmen

6. Verschiedenes

- 6.1 Herr Gemeinderat Bachmayer erkundigte sich, ob die Gemeinde in die Trassenführung der Bahnlinie eingebunden ist. Der Vorsitzende erklärte, dass die Gemeinde nicht direkter Anlieger sei. Die Nachbargemeinden würden sich der Sache bereits annehmen.
- 6.2 Herr Gemeinderat Bachmayer erkundigte sich, ob das Gut Unterwaldbach eine Fernwärmeversorgung für das Baugebiet „Kirlesberg-Ost“ anbieten kann. Der Vorsitzende erklärte, dass aufgrund der geringen Restlaufzeit der Biogasanlage kein vertraglich dauerhafter Betrieb gewährleistet werden kann.
- 6.3 Herr Gemeinderat Haug verwies auf die starke Rissbildung in der Straße zum Bahnhof. Der Vorsitzende teilte mit, dass die Straße bereits mit der Fa. Bayr & Kast besichtigt wurde.
- 6.4 Herr Gemeinderat Mayer reklamierte die Verschmutzung der Ziegelstraße.
- 6.4 Herr Gemeinderat Kubina bemängelte zahlreiche Hundekotbeutel beim Radweg entlang des Baugebiets Kirlesberg.
- 6.5 Herr Gemeinderat Vogg erinnerte daran, dass die Gemeinde einen Investitionsplan für die nächsten Jahre aufstellen sollte. Zudem soll baldmöglichst der Haushaltsplan für das Jahr 2019 beraten werden.

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG